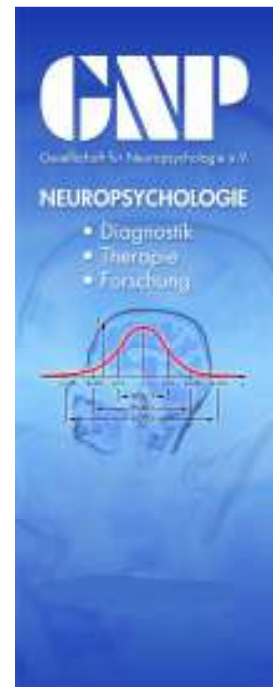


## **Zertifizierung**

## **„Supervisor/in GNP“**



## **Informationen der Gesellschaft für Neuropsychologie e. V.**

### **GESCHÄFTSSTELLE**

**Postfach 11 05 • 36001 Fulda**

**Tel. ++49(0)6 61/9 01 96 65**

**Fax ++49(0)6 61/9 01 96 92**

**E-Mail: [fulda@gnp.de](mailto:fulda@gnp.de)**

**Internet: [www.gnp.de](http://www.gnp.de)**

# Zertifizierung zum/zur Supervisor/in in Klinischer Neuropsychologie „Supervisor GNP“

(01.04.2005; modifiziert 23.01.2015)

## **Präambel**

Neuropsychologische Supervision in der Weiterbildung zum Klinischen Neuropsychologen, hat das Ziel, die Qualität neuropsychologischer Behandlung zu sichern und dadurch diese berufliche Tätigkeit zu optimieren. Dazu müssen das berufliche Handeln, unter besonderer Berücksichtigung der neuropsychologischen Fachkenntnisse, und die professionellen Beziehungen reflektiert, Konflikte bzw. fehlende Handlungsalternativen identifiziert und geeignete Lösungsansätze erarbeitet werden. Dies wird insbesondere bei Patienten mit neuro-kognitiven Störungen, organisch bedingten affektiven Störungen und Verhaltensauffälligkeiten relevant. Die neuropsychologische Supervision setzt deshalb voraus, dass der Supervisor neben Kenntnissen und Erfahrungen in Theorie und Methodik der Supervision auch über eine fundierte Fachkompetenz im Bereich der Klinischen Neuropsychologie verfügt.

Der „Supervisor GNP“ soll insbesondere im Rahmen der Weiterbildung von Klinischen Neuropsychologen GNP tätig werden.

Da die vom Gesetzgeber im Rahmen des Psychotherapeutengesetzes vorgegebenen Kriterien für Supervisoren in einem Psychotherapieverfahren einzuhalten sind, ergeben sich folgende von der Neuropsychologie unabhängige Mindestanforderungen an Supervisoren der GNP:

- Approbation
- Mindestens 3jährige Tätigkeit in der Lehre des Verfahrens
- Persönliche Eignung

Zusammen mit den speziell benötigten Kenntnissen ergeben sich folgende Voraussetzungen:

### **1. Zertifizierungsvoraussetzungen für den Supervisor GNP:**

- Klinischer Neuropsychologe GNP
- Approbation als Psychologischer Psychotherapeut
- Mindestens 5jährige Tätigkeit nach der Zertifizierung als Klinischer Neuropsychologe GNP
- Mindestens 3jährige Tätigkeit in der Lehre des Verfahrens
- Persönliche Eignung

Die zertifizierten „Supervisoren GNP“ werden in einem Register geführt, das auf der GNP-Homepage veröffentlicht wird.

### **2. Kontinuierliche Fortbildung und Qualitätssicherung**

Der Nachweis über qualitätssichernde Maßnahmen ist alle fünf Jahre an die GNP-Geschäftsstelle zu senden, um im aktuellen Register der Supervisoren GNP geführt zu werden. In diesem Zeitraum sind mindestens 32 Stunden kontinuierliche Fortbildung nachzuweisen.

Diese Nachweise können entweder über 32 Stunden Supervision der Supervision (z.B. Intervision mit zertifizierten Supervisoren GNP) oder über mindestens 16 Stunden Supervision der Supervision plus die ergänzende Stundenzahl an Fortbildungen mit supervisionsrelevanten Themen erbracht werden.

**(Stand: August 2012/8)**

\*\*\*\*\*

## **Ausführungsbestimmungen** **zur Zertifizierung als „Supervisor/in GNP“**

auf der Grundlage der Richtlinien vom 15.09.2004  
**(Beschluss Mitgliederversammlung vom 02.09.2004 –**  
modifiziert 23.01.2015)

### **1. Antragstellung, Antragsbearbeitung und Entscheidung**

Die Antragsteller richten einen **Antrag auf Zertifizierung in zweifacher Ausfertigung** an die Geschäftsstelle der Gesellschaft für Neuropsychologie.

Die eingesandten Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft. Fehlende Unterlagen sind dann gegebenenfalls innerhalb von zwei Monaten nachzureichen, ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt und der Antragsteller erhält seine Unterlagen zurück. Die Antragsteller erhalten eine entsprechende Eingangsbestätigung.

Wenn der Antrag die formalen Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Begutachtung, die innerhalb von vier Wochen abzuschließen ist. Der Gutachter dokumentiert seine Empfehlung auf einem Formblatt, insbesondere negative Beurteilungen sind zu begründen.

Bei einer negativen Beurteilung steht es dem Gutachter frei, dem Antragsteller Nachbesserungen zu ermöglichen. Daraufhin können innerhalb von max. 12 Monaten einmalig entsprechende Dokumente nachgereicht werden, über die der Gutachter erneut befindet. Wenn die Auflagen innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt werden, bleibt die negative Beurteilung bestehen.

Die endgültige Entscheidung über die Vergabe des Zertifikates wird immer vom Vorstand getroffen. Der Vorstand kann die Zustimmung zur Zertifizierung nur aus besonderen und schwerwiegenden Gründen verweigern oder befristet bis zur Klärung der Sachverhalte zurückstellen. Solche Gründe können u. a. sein: Verstoß gegen den Ehrenkodex, Missbrauch von Patienten, strafrechtliche Verfolgung, Unregelmäßigkeiten im Antragsverfahren. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit eingereichter Unterlagen, kann der Vorstand eine entsprechende Prüfung veranlassen, deren Kosten nicht von den Antragstellern zu tragen sind.

Die Antragsteller erhalten einen Bescheid über die Entscheidung bezüglich ihres Antrages.

## **2. Antragsgebühren**

Die Antragsgebühren von 150,00 € sind vom Antragsteller bei Antragstellung durch Überweisung auf das Konto der GNP (Genossenschaftsbank Fulda eG, IBAN: DE30530601800008725250, BIC: GENODE51FUL) zu entrichten. Bei Ablehnung oder Rückzug des Antrages erfolgt keine Rückerstattung. Die Antragsgebühren zur qualitätssichernden Maßnahme (Ausführungsbestimmungen Punkt 8) der kontinuierlichen Fortbildung in Höhe von 75,00 € sind vom Antragsteller auf das Konto der GNP (Genossenschaftsbank Fulda eG, IBAN: DE30530601800008725250, BIC: GENODE51FUL) zu entrichten.

## **3. Antragswegweiser und Formblätter**

Die aktuell gültigen Bestimmungen und Formblätter zur Antragstellung können bei der Geschäftsstelle der GNP angefordert bzw. unter: [http://www.gnp.de/\\_de/aw-Supervisoren.php](http://www.gnp.de/_de/aw-Supervisoren.php) abgerufen werden. Sie sollen den Antragstellern die Zusammenstellung der Unterlagen erleichtern und zugleich eine schnelle Bearbeitung der Anträge ermöglichen.

## **4. Es werden folgende Nachweise gefordert:**

### **4.1 Zertifikat Klinischer Neuropsychologe**

Kopie der Urkunde Klinischer Neuropsychologe GNP

### **4.2 Nachweis der Approbation**

a) Kopie der Approbationsurkunde

### **4.3 Tätigkeitsnachweis als klinischer Neuropsychologe**

Es ist für den Zeitraum von 5 Jahren

- nach der Zertifizierung als Klinischer Neuropsychologe GNP eine mindestens halbschichtige Tätigkeit (Minimum 20-Stundenwoche) an einer Institution nachzuweisen, in der neuropsychologische Diagnostik und Therapie regelmäßig durchgeführt werden. Solche Institutionen können sein: neurologische Rehabilitationseinrichtungen, neurologische Kliniken, psychiatrische Einrichtungen, ambulante neuropsychologische Praxen etc.

Die Antragsteller müssen ihre Berufstätigkeit so nachweisen, dass eine Beurteilung darüber möglich ist, in welchem zeitlichen Umfang sie als Neuropsychologen tätig waren. Im Einzelnen ist anzugeben: Arbeitgeber; Tätigkeitsbezeichnung und berufliche Position; zeitlicher Umfang der Tätigkeit; Beschreibung der Einrichtung; Beschreibung des behandelten Klientels; Beschreibung der eigenen Tätigkeit. Als Nachweise gelten Arbeitszeugnisse und/oder Tätigkeitsnachweise vom Arbeitgeber.

### **4.4 Nachweis Lehrtätigkeit**

Die Antragsteller weisen ihre Lehrtätigkeit im Bereich Neuropsychologie über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren nach. Als Lehrtätigkeit gelten im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung abgehaltene Lehrveranstaltungen (z.B. an Universitäten, Fachhochschulen oder Weiterbildungseinrichtungen) und/oder einschlägige Fachvorträge und Kurse

### **4.5 Darstellung der persönlichen Eignung**

Tabellarischer Lebenslauf mit Schwerpunkt auf Darstellung des eigenen Interesses und der bisherigen eigenen Erfahrungen mit dem Thema Supervision.

## 5. Gutachter

Zur Ernennung als Gutachter müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Supervisor GNP

Der Vorstand benennt die Gutachter.

Die Zuordnung der Gutachter zur Beurteilung eines Antrags erfolgt durch die GNP-Geschäftsstelle zufällig. Dienstliche oder persönliche Befangenheitsgründe sollen nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

Als Aufwandsentschädigung werden jedem Gutachter pro Begutachtung 25,00 € gewährt.

### Weitere Bestimmungen

Die Zertifizierung und die damit verbundene Erlaubnis zur Titelführung kann auch im Nachhinein beim Bekanntwerden besonderer und schwerwiegender Gründe (Verstoß gegen den Ehrenkodex, Missbrauch von Patienten, strafrechtliche Verfolgung, Unregelmäßigkeiten im Antragsverfahren, begründeter Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit eingereichter Unterlagen etc.) durch Vorstandsbeschluss entzogen werden.

Alle Antragsunterlagen werden streng vertraulich behandelt. Nach der Antragsbearbeitung verbleibt ein Exemplar in der GNP-Geschäftsstelle, das andere wird an den Antragsteller zurückgesandt. Beide Seiten verpflichten sich, den Antrag im Original 5 Jahre lang aufzubewahren.

Alle Personen, die mit der Antragsbearbeitung betraut sind, werden zur Verschwiegenheit über die personenbezogenen Daten der Antragsteller, die zur Kenntnis genommenen Inhalte, sowie die Antragsbeurteilung verpflichtet.

## 7. Befristung des Zertifikates

Die Vergabe des Titels Supervisor GNP erfolgt befristet auf jeweils fünf Jahre und wird durch die GNP auf Antrag automatisch verlängert, wenn im Rahmen der Qualitätssicherung die geforderten Qualitätsnachweise erbracht und nachgewiesen wurden.

## 8. Qualitätssicherung

Es muss nachgewiesen werden, dass die Antragsteller nach Erhalt des Zertifikates weiterhin im relevanten Umfang klinische Erfahrungen mit neurologischen Krankheitsgruppen und neuropsychologischen Störungsbildern gemacht haben.

Der Nachweis über qualitätssichernde Maßnahmen ist alle fünf Jahre an die GNP-Geschäftsstelle zu senden, um im aktuellen Register der Supervisoren GNP geführt zu werden. Verlangt werden in diesem Zeitraum mindestens 32 Stunden kontinuierliche Weiterbildung.

Diese können entweder über 32 Stunden Supervision der Supervision (z.B. Intervention mit zertifizierten Supervisoren GNP) oder über mindestens 16 Stunden Supervision der Supervision plus die ergänzende Stundenzahl an Weiterbildungen mit supervisionsrelevanten Themen abgegolten werden. Über die Interventionen sind Anwesenheit und behandelte Thematik zu dokumentieren.



# Antrag

## Zertifizierung als Supervisor/Supervisorin GNP

Name, Vorname (Geburtsname)		Titel	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Straße/ Hausnummer/ Postfach			
Land	Postleitzahl	Wohnort	
<b>GNP – Mitglied:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit (Jahr) _____			
<input type="checkbox"/> Den Betrag von € 150,00 habe ich am _____ auf das Konto der GNP überwiesen.			
Ich versichere, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.			
Ort, Datum		Unterschrift des Antragstellers	

Antragsunterlagen/Beurteilung	Antrags- seiten	Ergebnis	
		Ok	Nachf.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zertifikat Klinische(r) Neuropsychologe/in GNP (in Kopie)</li> </ul> Datum: _____			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Approbation als Psychologische(r) Psychotherapeut/in (in Kopie)</li> </ul> Datum: _____			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis einer mindestens halbschichtigen 5-jährigen Arbeitstätigkeit nach - der Zertifizierung als KNP in der regelmäßig neuropsychologische Diagnostik und Therapie durchgeführt werden</li> </ul>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis über eine mindestens 3 jährige Tätigkeit in der Lehre im Bereich Neuropsychologie, z.B. im Rahmen von Lehrveranstaltungen an Universitäten und Weiterbildungsinstituten und/oder durch Vorträge o.ä.)</li> </ul>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Lebenslauf mit Schwerpunkt auf Darstellung der persönlichen Eignung für den Bereich der Neuropsychologie und Supervision</li> </ul>			

- Bitte die Antragsseiten durchnummerieren!
- Bitte denken Sie daran, die Unterlagen 2fach einzureichen

Der Antrag steht unter [http://www.gnp.de/\\_de/aw-Supervisoren.php](http://www.gnp.de/_de/aw-Supervisoren.php) zur Verfügung.